

Satzung des Kuratoriums des Litauischen Gymnasiums e.V.

Präambel

Der Verein führt den Namen „Kuratorium des Litauischen Gymnasiums e.V.“ (Lietuvių Vasario 16 gimnazija).

Er ist mit Sitz in Lampertheim-Hüttenfeld in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Tätigkeit des Vereins ist der Unterhalt und Betrieb des Privaten Litauischen Gymnasiums (lit. Vasario 16-osios gimnazija – Gymnasium des 16. Februars) und des dazugehörigen Internates, sowie die Förderung der Bildung und Erziehung, damit das Gymnasium ein Zentrum des Litauischen in Westeuropa bleibt und die am Litauischen Gymnasium lernende Jugend sich im Geiste christlicher und europäischer Gesinnung, demokratischer Toleranz unter Beachtung ihrer nationalen Identität, gefördert durch Kunst und Kultur, mit besonderer Berücksichtigung litauischer Traditionen, entwickeln kann.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen

(1) Das Kuratorium gewährleistet, dass die Schüler litauischen Sprach-, Geschichts-, Geographie- und Religionsunterricht erhalten.

(2) Das Kuratorium ist selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Kuratoriums dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch für den Fall des Ausscheidens oder der Auflösung des Kuratoriums, sowohl für sie persönlich als auch für die von ihnen vertretenen Institutionen oder Organisationen.

(4) Das Geschäftsjahr des Kuratoriums ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Aufgabe des Kuratoriums ist der verantwortliche Betrieb des Privaten Litauischen Gymnasiums. Das Kuratorium sorgt für die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zum Betrieb des Privaten Litauischen Gymnasiums und nimmt damit die Aufgaben des Schulträgers wahr. Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

1. die Planung und Beratung in Personalfragen, organisatorischen sowie Bau- und Renovierungsfragen des Gymnasiums,
2. die Beratung der Leitung des Privaten Litauischen Gymnasiums sowie die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Institutionen in Litauen und anderen außerhalb Litauens,
3. die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit,

(2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehört auch die satzungsgemäße Ausführung und Annahme entsprechender Beschlüsse insbesondere über:

1. die Grundlagen der Tätigkeit des Privaten Litauischen Gymnasiums,
2. aktuelle und künftige Aufgaben des Privaten Litauischen Gymnasiums,
3. die Schulverfassung des Litauischen Gymnasiums,
4. die Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Schüler ins Private Litauische Gymnasium,
5. die Aufsicht über das Private Litauische Gymnasium unbeschadet der Befugnisse der staatlichen Schulaufsicht,
6. die Einstellung von Mitarbeitern, Änderung der Arbeitsbedingungen und die Beendigung von Dienstverhältnissen. Das Kuratorium kann diese Aufgaben an den Kuratoriumsvorstand delegieren,
7. das Schulgeld (Schulgebühr)
8. Vorschläge zur Änderung dieser Satzung.

(3) Das Kuratorium sucht gemeinsam mit der Schulleitung den Dialog mit ortsansässigen Bildungseinrichtungen im Kreis Bergstrasse und insbesondere in Lampertheim.

(4) Das Kuratorium kann Kooperationen mit Einrichtungen, Verbänden und Arbeitskreisen zur Förderung des Privaten Litauischen Gymnasiums eingehen. Das Kuratorium arbeitet mit den Behörden der Schulaufsicht des Landes Hessen zusammen ebenso mit deren Schulinspektion.

(5) Das Kuratorium kann seine Aufgaben oder einen Teil dieser an den Vorstand delegieren. Die Delegation entbindet das Kuratorium nicht von seiner Verantwortung.

(6) Das Kuratorium vertritt das Private Litauische Gymnasium rechtlich, sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich. Das Kuratorium wird dabei vom Vorstand vertreten.

§ 3

Zusammensetzung und Versammlungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht maximal aus 15 Mitgliedern. Es setzt sich aus den nachfolgend genannten Vertretern zusammen:

1. fünf Vertreter bzw. Vertreterinnen des Zentralrates der Litauischen Gemeinschaft in Deutschland e.V.,
2. einem Vertreter des Vorstandes der Litauischen Gemeinschaft in Deutschland e.V.,
3. der Direktorin oder des Direktors während deren oder dessen Dienstzeit,
4. einem kirchlichen Bevollmächtigten für die Seelsorge der römisch-katholischen Litauer in der Bundesrepublik Deutschland,
5. einem Vertreter der Litauischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland,
6. einem Vertreter der Litauischen Weltgemeinschaft (Lithuanian World Community, Inc.)
7. zwei Vertretern des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Republik Litauen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Institutionen benennen ihre Vertreter für das Kuratorium. Jederzeit können sie ihren Vertreter abberufen und einen neuen ernennen. Abberufung und Ernennung muss dem oder der Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Vertreter werden auf drei Jahre als Mitglieder von den erwähnten Institutionen entsandt. Mitglieder können wiederholt delegiert werden. Ein Mitglied scheidet dann aus, sobald es nicht mehr Mitglied der entsendenden Institution im Sinne von Absatz 1, Ziffern 1-7 ist.

(4) Personen, die sich in besonderer Weise für die litauische Bildung im Privaten Litauischen Gymnasium engagiert haben können auf Vorschlag von drei Mitgliedern des Kuratoriums, durch Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz 1 als vollberechtigte Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in das Kuratorium berufen werden. Die Anzahl solcher natürlicher Personen ist auf drei zu begrenzen.

(5) Die in Artikel (1) erwähnten Institutionen können aus dem Kuratorium ausscheiden, wenn sie dies 12 Monate vorher dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich mitteilen.

§ 4

Organe des Kuratoriums

(1) Organe des Kuratoriums sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kontrollkommission.

(2) Die Organe des Kuratoriums nehmen die ihnen durch diese Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Während ihrer Tätigkeit arbeiten sie harmonisch zusammen, sich dabei an den in § 1 festgelegten Prinzipien orientierend. Mögliche Fragen zu diesen hinsichtlich ihrer Auslegung und Interpretation werden in einer gemeinsamen Versammlung in offener Diskussion erörtert und entsprechend der Satzung § 5 Absatz 5 entschieden. Ein solcher Beschluss ist endgültig.

(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und in der Kontrollkommission ist ausgeschlossen.

II. Besondere Bestimmungen

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Schulhalbjahr abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies das Interesse des Kuratoriums erfordert, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und des Anlasses, fordert.

(2) Ort, Termin und Tagesordnung werden vom Vorstand beschlossen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, zugestellt sein. Der Vorstand kann dem Vorschlag zustimmen oder ihn einstimmig ablehnen

(3) Der oder die Vorstandsvorsitzende ruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder mittels elektronischer Medien (Email), zusammen mit der Tagesordnung, ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin verschickt werden, im Fall einer außerordentlichen Versammlung spätestens eine Woche (7 Tage) vor dem Versammlungstermin. Sollte die Tagesordnung eine Satzungsänderung enthalten, muss die Einladung den Wortlaut des Änderungsvorschlages enthalten.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem bzw. seiner Stellvertreter/-in eröffnet und bis zur Wahl eines Versammlungsleiters und eines Schriftführers geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter oder die Leiterin kann die Teilnahme von Gästen zulassen, wenn dem die Mehrheit der versammelten Mitglieder nicht widerspricht. Gäste können angehört werden, haben aber kein Stimmrecht.

(6) Beschlussfähigkeit des Kuratoriums besteht dann, wenn an der Versammlung mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer gefasst. Wenn sich die Zahl der Teilnehmer während

der Versammlung verringert und weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, besteht keine Beschlussfähigkeit.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst. Innerhalb von 30 Tagen wird es den Mitgliedern des Kuratoriums unterbreitet, diese können innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls schriftlich gegen dieses Einspruch einlegen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin unterzeichnet.

(8) Beschlüsse, außer jenen im ersten Teil des § 5, können auch durch elektronischen Schriftverkehr (in Schriftform) gefasst werden. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Dieses Verfahren darf nicht zur Satzungsänderung und bezüglich eines Abbruchs der Kuratoriumstätigkeit angewandt werden, dies gilt ebenso für die Wahl von Organmitgliedern des Kuratoriums, als auch für die Abberufung aus diesen.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, außer wenn die Versammlung es anders beschließt oder wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht. Bei Wahlen und Abwahlen ist geheim abzustimmen.

(10) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, den Abbruch der Kuratoriumstätigkeit oder wesentliche grundlegende Veränderungen der Beschaffenheit und Tätigkeit des Privaten Litauischen Gymnasiums (lit. Vasario 16-osios gimnazija) oder dessen vorübergehende oder endgültige Schließung zum Inhalt haben, können nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, von diesen müssen mindestens drei Viertel den Beschlüssen zustimmen. Nehmen weniger als drei Viertel an der Versammlung teil, muss innerhalb von drei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Diese Versammlung kann Beschlüsse mit drei Vierteln der Stimmen fassen. Werden solche Versammlungen einberufen, muss jedes Mal die Bedeutung und Wichtigkeit der Versammlung und die Bedeutung der Abstimmung betont werden, dass in der nächsten Versammlung ohne die 3/4-Mehrheit entschieden wird. Besteht Stimmgleichheit wird der Vorschlag abgelehnt.

(11) Über den Beschluss das Gymnasium zu schließen muss das Parlament der Litauischen Weltgemeinschaft informiert werden.

(12) Es ist untersagt sich durch eine andere Person bei Beratungen und Abstimmungen vertreten zu lassen.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat diese Aufgaben:

a) sie wählt auf drei Jahre, aus ihren Reihen zwei ihrer Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 und 4, zwei Kuratoriumsmitglieder in den Vorstand und in die Kontrollkommission;

b) sie legt die Richtlinien und deren Aufgaben fest;

- c) sie beruft die Kuratoriumsmitglieder, die nach Artikel 3 Absatz 4 von der Mitgliederversammlung berufen werden können;
 - d) sie stimmt über den Haushaltsplan des Gymnasiums sowie den finanziellen Jahresabschlussbericht und den Bericht der Kontrollkommission ab;
 - e) sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung;
 - f) sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Direktors oder der Direktorin des Gymnasiums entgegen, dabei werden Fragen, die im Zusammenhang mit dem Gymnasium stehen, erörtert und wenn erforderlich Beschluss-Empfehlungen dem Vorstand gemacht;
 - g) mit Zweidrittelmehrheit wird über die Einstellung und Entlassung des Direktors oder der Direktorin für das Private Litauische Gymnasium abgestimmt, bei der Abstimmung über die Entlassung hat der Direktor oder die Direktorin kein Stimmrecht;
 - h) mit Zweidrittelmehrheit beschließt das Kuratorium den Erwerb oder Verkauf, umfangreiche Um- oder Neubauten des unbeweglichen Vermögens des Kuratoriums bzw. des Gymnasiums;
 - i) beschließt Satzungsänderungen;
 - j) beschließt die Schulart, die Größe des Gymnasiums, über dessen Reduzierung oder Ausweitung, ebenso über die vorläufige oder endgültige Schließung;
 - k) beschließt über Mitgliedsbeiträge, deren Abschaffung, deren Höhe, ebenso über das Schulgeld für das Gymnasium und das Internat;
 - l) beschließt die Auflösung des Kuratoriums;
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes und dessen Sitzungen

- (1) Der Vorstand setzt sich aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kuratoriumsmitgliedern und dem Direktor oder der Direktorin des Privaten Litauischen Gymnasiums zusammen. Das Kuratorium wählt den Vorstand für 3 Jahre. Verlässt ein Mitglied das Kuratorium, muss es auch aus dem Vorstand ausscheiden. Der Vorstand setzt seine Tätigkeit bis zur Wahl neuer Kuratoriumsmitglieder fort. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder sind seine Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor des Gymnasiums kann nicht zur Vorstandsvorsitzenden bzw. zum Vorstandsvorsitzenden gewählt werden.
- (2) Wenn der oder die Direktorin nicht an der Sitzung teilnehmen kann, wird der oder die Vorsitzende darüber schriftlich informiert. Der oder die Direktorin wird dann vom Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Direktors vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden angenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der

Vorstandsvorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes muss das nicht teilnehmende Vorstandsmitglied informiert werden.

(4) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen zusammen mit der Tagesordnung ein. In Ausnahmefällen können Entscheidungen schriftlich gefasst werden (Fax, Email, Briefpost),

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Aufgaben des Vorstandes sind diese:

1. der Vorstand führt die Geschäfte des Kuratoriums und des Privaten Litauischen Gymnasiums und vertritt dieses rechtlich, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich;
2. der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und achtet auf deren Umsetzung;
3. der Vorstand erfüllt die vom Recht und Gesetz gebotenen Handlungen gegenüber dem Registergericht;
4. der Vorstand berät und beschließt über die Mittel die einen ausgeglichenen Finanzhaushalt des Privaten Litauischen Gymnasiums samt Internat garantieren; nur der Vorstand hat das Recht finanzielle Geschäfte zu tätigen;
5. der Vorstand bereitet den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung vor, er legt den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor;
6. erörtert die Vorschläge des Direktors bzw. der Direktorin des Privaten Litauischen Gymnasiums über die Einstellung, Entlassung oder Versetzung von Lehrern und anderen Mitarbeitern und entscheidet darüber;
7. auf der Grundlage des Haushaltsplanes legt der Vorstand angemessene Löhne und Gehälter aller Mitarbeiter fest; der Vorstand hat das Recht den Stellenplan und die Vergütungen zu kürzen;
8. macht Vorschläge und bereitet die Mitgliederversammlung und die in diesem zu erörternden Tagesordnungspunkte vor, berücksichtigt dabei die Satzung und entsprechende Rechtsvorschriften, er organisiert die Mitgliederversammlung und führt sie durch;
9. erledigt alle anderen sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben sowie die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

(3) Der Vorstand berichtet dem Kuratorium regelmäßig über seine Tätigkeit, auf jeden Fall aber legt er während der halbjährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 9

Kontrollkommission

(1) Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und die Bilanz des Privaten Litauischen Gymnasiums werden durch die Kontrollkommission überprüft. Sie besteht aus zwei Mitgliedern des Kuratoriums.

(2) Über die Prüfung der Kontrollkommission erstellt diese ein Protokoll, in welchem ihre Anmerkungen und festgestellte Probleme dargelegt werden. Das Protokoll wird von der Kontrollkommission unterzeichnet. Die Überprüfung durch die Kontrollkommission muss innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Haushaltsabrechnung (Rechnungslegung) erfolgen, das Protokoll der Überprüfung ist spätestens 7 Tage danach dem Vorstand zu übergeben.

(3) Die Kontrollkommission kann während der Überprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater konsultieren.

(4) Der Kontrollkommission können zusätzlich Aufgaben, wie Prüfungen und Berichterstattungen, durch die Mitgliederversammlung übertragen werden. In diesem Fall gelten die Grundlagen wie in Absatz 2 dieses Paragraphen.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§10

Auflösung des Kuratoriums

Die Mitgliederversammlung kann mit drei Viertel- Mehrheit der Stimmen die Tätigkeit des Kuratoriums entsprechend dieser Satzung Artikel 3 Absatz 1 und 4 abbrechen. Nach Auflösung des Vereins oder durch den Wegfall seiner primären Bestimmung geht das Vermögen des Vereins in das Eigentum der Litauischen Gemeinschaft in Deutschland e.V. über. Diese darf das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am nach der Registrierung im Vereinsregister in Kraft

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2015 mit 7 Stimmen dafür, einer Stimme dagegen und zwei Enthaltungen angenommen.